

Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Baumholder

Vorbemerkungen

In dieser Richtlinie sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten durch die Verbandsgemeinde Baumholder auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder geregelt. In besonderen und begründeten Einzelfällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zweck der Zuwendung ist es, dass die hausärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Baumholder auch in Zukunft sicher gestellt ist, zumal sich immer weniger Ärzte für die Niederlassung im ländlichen Raum entscheiden. Die Verbandsgemeinde Baumholder verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, frei werdende Hausarztsitze nach zu besetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Verbandsgemeinde Baumholder als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner / hausärztlich tätiger Internist) bzw. die Anstellung eines Hausarztes sowie Fachärzte aller Fachrichtungen und Zahnärzte im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.
- 2.2 Die Förderung von Heilpraktikern, Ausübende von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Ärzte,
 - a) die sich in der Verbandsgemeinde Baumholder im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen oder fachärztlichen Bereich sowie im zahnärztlichen Bereich niederlassen,
 - b) eine bestehende bzw. still gelegte Arztpraxis erwerben,
 - c) in eine bestehende Arztpraxis (als neuer Teilhaber) eintreten.

3.2 Weiterhin können Ärzte, die Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt in einem Mindestumfang von einer halben Stelle (20 Wochenstunden) anstellen, eine Zuwendung erhalten.

3.2.1 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt;
- dass sich der Zuwendungsempfänger bei der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigarztpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben;
- dass bei der Anstellung eines Arztes im Gegenzug der Antragsteller seinen eigenen Stellenumfang nicht entsprechend reduziert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die erstmalige Niederlassung, der Erwerb einer bestehenden oder stillgelegten Arztpraxis wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 50.000,- € pro Arztsitz gefördert.

5.2 Die Gründung einer Zweigpraxis und die Anstellung eines Arztes werden mit einem Festbetrag in Höhe von 50.000,- € gefördert.

5.3 Die Förderung kann zusätzlich zu einer Förderung Dritter gewährt werden.

6. Rückzahlung der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung aufgenommen wird,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
- die hausärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird.

6.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsfrist fehlen.

7. Verfahren der Förderung

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formlos, schriftlich unter Beifügung der kassenärztlichen Zulassung, Baugenehmigung, Mietvertrag o.ä. an die Verbandsgemeinde Baumholder zu richten.
- 7.2 Die Bewilligung der Förderung und weiter Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Baumholder und dem Antragsteller.
- 7.3 Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet die Verbandsgemeinde Baumholder durch den Verbandsgemeinderat. Unwirksamkeit oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.4 Über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.07.2023 in Kraft.

Bernd Alsfasser

-Bürgermeister-